

## Modul 2: Besoldungsrecht

### Inhalt:

1. Aufstieg nach Leistung und Erfahrung im Grundgehalt
2. Grundgehaltstabellen ab 1. Juli 2009 mit acht Erfahrungsstufen
3. Überleitung in die neuen Gehaltstabellen zum 1. Juli 2009 durch das Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG)
4. Überleitung von beurlaubten Beamtinnen und Beamten
5. Erster Zahlungstermin
6. Auszahlung einer anteiligen Jahressonderzahlung im Jahr 2009 für die Monate Januar bis Juni 2009 mit den Bezügen für Monat Juli 2009
7. Wiederaufleben der Jahressonderzahlung ab 2011 in der bis 2005 geltenden Höhe (5%)
8. Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder rückwirkend ab Januar 2007
9. Leistungsbezahlung
10. Aufstieg in eine Stufe des Grundgehalts bei Zuordnung zu einer Stufe
11. Aufstieg in eine Stufe des Grundgehalts bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe
12. Sonderregelungen
13. Vorläufigkeit der Überleitung und Beförderungen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013
14. Besoldungstabellen

### 1. Aufstieg nach Leistung und Erfahrung im Grundgehalt

Das bisher im Besoldungssystem geltende Senioritätsprinzip, nach welchem der Gehaltszuwachs an das steigende Lebensalter gebunden war, entfällt.

Künftig orientiert sich die Gehaltsentwicklung an Leistung und Erfahrung. Die Grundgehaltstabelle der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) A wird neu gestaltet. Das bisherige System der sog. Dienstaltersstufen (Besoldungsdienstalter) wird durch eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur mit einheitlich acht Stufen ersetzt.

### Erfahrungsstufen:

Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes erfolgt nunmehr gemäß § 27 BBesG nach Erfahrungszeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden müssen, im Zwei-, Drei- und Vierjahresrhythmus.

Damit wird der zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnellere Erfahrungszuwachs berücksichtigt. Für den Aufstieg kommt es auf Leistung an. Nicht anforderungsgerechte Leistungen können zu einem Verbleiben in der bisherigen Stufe des Grundgehaltes führen.

## **2. Grundgehaltstabellen ab 1. Juli 2009 mit acht Erfahrungsstufen**

Die auf der Grundlage des Besoldungsanpassungsgesetzes 2008/2009 erfolgte lineare Erhöhung des Grundgehaltes um 2,8% zum 1. Januar 2009, die Allgemeine Stellenzulage und die anteilige jährliche Sonderzahlung sind in den neuen Grundgehaltstabellen nunmehr eingearbeitet. Die neue Grundgehaltstabelle der BBesO A hält am bisherigen Bezüge- und Einkommensniveau fest.

Die Zuordnung zur Stufe 1 erfolgt mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge.

### Übersicht über die Erfahrungszeiten:

Aufstieg von **Stufe 1** in **Stufe 2** nach: **2 Jahren**

Aufstieg von **Stufe 2** in **Stufe 3** nach: **3 Jahren** (kumuliert: 5 Jahre)

Aufstieg von **Stufe 3** in **Stufe 4**: nach **3 Jahren** (kumuliert: 8 Jahre)

Aufstieg von **Stufe 4** in **Stufe 5** nach: **3 Jahren** (kumuliert: 11 Jahre)

Aufstieg von **Stufe 5** in **Stufe 6** nach: **4 Jahren** (kumuliert: 15 Jahre)

Aufstieg von **Stufe 6** in **Stufe 7** nach: **4 Jahren** (kumuliert: 19 Jahre)

Aufstieg von **Stufe 7** in **Stufe 8** nach: **4 Jahren** (kumuliert: 23 Jahre)

Das Endgrundgehalt wird damit nach 23 Jahren erreicht.

## **3. Überleitung in die neuen Gehaltstabellen zum 1. Juli 2009 durch das Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG)**

Für alle Beamtinnen und Beamten erfolgt eine Überleitung in die neuen Gehaltstabellen. Eine Umstellung vom bisherigen Grundgehaltssystem in das neue Grundgehaltssystem erfordert eine Zuordnung in Stufen oder in Überleitungsstufen. Bei letzteren handelt es sich um zusätzliche Zwischenstufen.

Die Überleitung erfolgt nach § 3 Abs. 2 BesÜG ausschließlich auf der Grundlage der gezahlten Beträge für

- Grundgehalt,
- Allgemeine Stellenzulage,
- Anteilige Jahressonderzahlung.

Die Beträge der Allgemeinen Stellenzulage und der bisher als Jahresbetrag ausgezahlten Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) werden in die neuen Grundgehaltssätze eingebaut. Alle Monatsbeträge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen), auf die bisher die Jahressonderzahlung gezahlt wird, werden anteilig um 2,5% erhöht.

Auf der Basis des so ermittelten Betrages erfolgt die Zuordnung zu einer Stufe oder zu einer Überleitungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die diesem Betrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt. Durch diese Zuordnung bleiben mindestens die bisherigen Bezüge betragsmäßig gewahrt oder es stehen im Einzelfall geringfügig höhere Bezüge zu.

Beispiele:

- a) Beamtin, BesGr A 14 BBesO, 37 Jahre, derzeit Stufe 7

Grundgehalt am 30. Juni 2009:	4.010,29 €
Anteilige Jahressonderzahlung:	<u>100,26 €</u>
Zahlbetrag gesamt:	<b>4.110,55 €</b>



Zuordnung: Überleitungsstufe zu Stufe 4: **4.111,00 €**

- b) Beamter, BesGr A 11 BBesO, 39 Jahre, derzeit Stufe 8

Grundgehalt am 30. Juni 2009:	3.120,05 €
Allgemeine Stellenzulage:	75,49 €
Anteilige Jahressonderzahlung:	<u>79,89 €</u>
Zahlbetrag gesamt:	<b>3.275,33 €</b>



Zuordnung: Stufe 5: **3.280,00 €**

Erhöhungsbetrag für BesGr A 5 mD, A 6 mD, A 9 gD und A 10 gD BBesO:

Das Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 mD, A 6 mD, A 9 gD und A 10 gD BBesO wird wie folgt erhöht:

BesGr A 5 mD und A 6 mD: 17,79 Euro,  
BesGr A 9 gD und A 10 gD: 7,76 Euro.

#### **4. Überleitung von beurlaubten Beamtinnen und Beamten**

Auch beurlaubte Beamtinnen und Beamte ohne Anspruch auf Dienstbezüge und die Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung werden in die neue Besoldungssystematik übergeleitet. Dies erfolgt manuell durch die Internen Services Personal. Die betroffenen Beschäftigten erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

#### **5. Erster Zahlungstermin**

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (Art. 17 Abs. 7 DNeuG) erfolgt die Zahlung nach der neuen Besoldungssystematik erstmals mit dem Bezügelauflauf für den Monat Juli 2009.

**6. Auszahlung einer anteiligen Jahressonderzahlung im Jahr 2009 für die Monate Januar bis Juni 2009 mit den Bezügen für den Monat Juli 2009**

Da die Umstellung der Zahlungsweise der Jahressonderzahlung erst zur Jahresmitte, mit der Neugestaltung der Grundgehaltstabellen zum 1. Juli 2009 erfolgt, wird für die Monate Januar bis Juni 2009 einmalig eine anteilige Jahressonderzahlung ausgezahlt. Die anteilige jährliche Sonderzahlung (Januar bis Juni 2009) wird zusammen mit den Bezügen im Juli 2009 überwiesen. Dies wird in der Gehaltsabrechnung Juli 2009 als Nachzahlung dargestellt.

**7. Wiederaufleben der Jahressonderzahlung ab 2011 in der bis 2005 geltenden Höhe von 5% der Jahresbezüge**

Die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vorgenommene Halbierung der jährlichen Sonderzahlung ist nach § 2 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes auf die Jahre 2006 bis 2010 beschränkt.

Die am 1. Januar 2011 wiederauflebende jährliche Sonderzahlung wird künftig ebenso wie die aktuell geleisteten Beträge nicht mehr als Jahresbezug, sondern im Rahmen der monatlichen Bezüge gezahlt. Die Beträge aller monatlichen Bezügebestandteile werden hierzu ab 1. Januar 2011 jeweils einmalig um 2,44% erhöht. Der „geringere“ Prozentsatz (2,44% statt 2,5%) berücksichtigt, dass sich die Bezügebeträge durch den für 2009 vorgesehenen Einbau erhöht haben und sich der zweite Einbauschritt nicht auf den bereits eingebauten Anteil erstrecken darf.

**8. Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder rückwirkend zum 1. Januar 2007**

Der kindbezogene Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wird um jeweils 50 Euro - rückwirkend zum 1. Januar 2007 – erhöht.

Wegen der im Gesetz vorgesehenen Rückwirkung sind die Besoldungsanpassungen 2008/2009 zu berücksichtigen. Hieraus ergeben sich jeweils zum Jahresbeginn 2007, 2008 und 2009 neue Zahlbeträge.

Der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder beträgt monatlich

im Jahr 2007:	<b>280,58 Euro,</b>
im Jahr 2008:	<b>289,28 Euro,</b>
von Januar bis Juni 2009:	<b>297,38 Euro,</b>
ab Juli 2009:	<b>304,81 Euro.</b>

Die Nachzahlung für die Jahre 2007 und 2008 ist bereits im Januar 2009 erfolgt.

**9. Leistungsbezahlung**

Die bestehenden Leistungsbezahlungsinstrumente (Leistungsstufe, Leistungszulage und Leistungsprämie) werden beibehalten. Durch die Erhöhung des maximal ausschüttbaren Gesamtbetrages an die Mitglieder von Teams durch die Anhebung der Grenze von 150% auf 250% des Anfangsgrundgehalts des höchstbezahlten Teammitglieds werden die Möglichkeiten zur Honorierung von Teamleistungen verbessert.

Für die Zahlung von Leistungskomponenten wird ein verbindlich auszuschüttendes Budget in Höhe von 0,3% der Besoldungsausgaben gesetzlich verankert. Zur Umsetzung ergehen noch gesonderte Hinweise.

#### 10. **Aufstieg in eine Stufe des Grundgehalts bei Zuordnung zu einer Stufe**

In den Fällen, in denen die Zuordnung bereits zu einer Stufe des Grundgehaltes (und nicht zu einer Überleitungsstufe) erfolgt, beginnt mit der Zuordnung zu dieser Stufe die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 BBesG.

#### 11. **Aufstieg in eine Stufe des Grundgehalts bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe**

§ 3 Abs. 2 BesÜG befasst sich mit dem Aufsteigen in den Stufen in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 2 BesÜG zunächst zu einer Überleitungsstufe erfolgt.

Die zur Überleitungsstufe dazugehörige Stufe wird erst zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem nach den bisherigen Vorschriften des § 27 Abs. 2 BBesG (alt) ein Aufstieg in den Dienstaltersstufen erfolgt wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 27 Abs. 3 BBesG (Aufstieg nach Erfahrungszeiten) möglich wäre (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BesÜG).

Zeitpunkt des Aufstiegs nach den bisherigen Vorschriften:

In der Gehaltsabrechnung ist der Zeitpunkt zu dem ein Aufstieg nach bisherigen Recht erfolgen würde, rechts oben im umrandeten Feld zu finden:

Daten zum Zeitpunkt der Abrechnung/Infoblock

in der vierten Zeile: **Nächste Steigerung: \_\_. 20\_\_**

Zu dem dort angegebenen Zeitpunkt erfolgt dann die Zuordnung zu der zur Überleitungsstufe gehörenden Stufe nach dem neuen Recht.

#### 12. **Sonderregelungen**

##### a) **Beamtinnen und Beamte, die in Stufe 1, 2 oder in die Überleitungsstufe zu Stufe 2 übergeleitet werden (§ 3 Abs. 3 BesÜG)**

Abweichend von § 27 Abs. 3 BBesG beträgt die maßgebende Erfahrungszeit für diesen Personenkreis zum Aufstieg in die Stufe 3 statt drei nur zwei Jahre.

##### b) **Beamtinnen und Beamte in den BesGr A 15 und A 16 BBesO (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BesÜG)**

Dieser Personenkreis steigt zu dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 BesÜG genannten Zeitpunkt, jedoch nicht in die der Überleitungsstufe zugehörigen Stufe, sondern in die nächsthöhere Stufe des Grundgehaltes. Eine Stufe wird übersprungen.

Durch diese Modifizierung wird erreicht, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden können.

Beispiel:

Beamtin, BesGr A 15 BBesO, 41 Jahre, derzeit Stufe 8  
fiktiver Aufstieg zur Stufe 9 (alt) im November 2009

Grundgehalt am 30. Juni 2009:	4.576,08 €
Anteilige Jahressonderzahlung:	<u>114,02 €</u>
Zahlbetrag gesamt:	<b>4.690,10 €</b>

↓

Überleitungsstufe zu <u>Stufe 4</u> : (1. Juli 2009)	<b>4.691,00 €</b>
---	-------------------

↓

Aufstieg in <u>Stufe 5</u> : (1. November 2009 – Erreichen der nächsten Stufe nach bisherigem Recht)	<b>4.945,00 €</b>
---	-------------------

**c) Beamtinnen und Beamte in den BesGr A 2 bis A 5 und A 6 BBesO  
(§ 3 Abs. 1 Satz 3 BesÜG)**

Beamtinnen und Beamte der BesGr A 2 bis A 5 BBesO, die zu einer Stufe zugeordnet sind, und Beamtinnen und Beamte der BesGr A 6 BBesO, die zur Stufe 7 zugeordnet sind, steigen nicht nach den Stufenlaufzeiten des § 27 Abs. 3 BBesG (Aufstieg nach Erfahrungszeiten) auf, sondern – wenn sich dadurch ein früherer Zeitpunkt ergibt - bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Stufenaufstieg nach den bisherigen Vorschriften des § 27 Abs. 2 BBesG (alt), also nach dem Besoldungsdienstalter erfolgt wäre. Durch diese Modifizierung wird gewährleistet, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden können.

**d) Beamtinnen und Beamte in den BesGr A 7 bis A 12 BBesO  
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 BesÜG)**

Bei Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern der BesGr A 7 bis A 12 BBesO, die zur Stufe 5 zugeordnet sind, wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 BBesG (alt) gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe 6 gezahlt. Dies stellt sicher, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden kann.

**13. Vorläufigkeit der Überleitung hinsichtlich Beförderungen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013**

Mit dem DNeuG soll das bisherige Lebenserwerbseinkommensniveau gewahrt werden. Allerdings kann sich im Zuge der Überleitung eine Beförderung – abhängig von ihrem Zeitpunkt (vor oder nach der Überleitung) – umstellungstechnisch unterschiedlich auswirken.

Um stichtagsbedingten nachteiligen Auswirkungen entgegenzuwirken, erfolgt die Überleitung aufgrund der vorgenommenen Änderungen zunächst vorläufig. Beamtinnen und Beamte, die im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013 befördert werden, werden zum Zeitpunkt ihrer Beförderung endgültig übergeleitet und zwar so, als wäre die Beförderung bereits vor der Einführung der neuen Grundgehaltstabelle erfolgt. Das heißt, dass in diesen Fällen ggf. rückwirkend eine Korrektur der Überleitung erfolgt.

Dies gilt für die erste Beförderung innerhalb von vier Jahren nach Einführung der neuen Grundgehaltstabelle.

Erfolgt in diesem Vierjahres-Zeitraum keine Beförderung, wird zum 30. Juni 2013 die zunächst vorläufige Überleitung automatisch endgültig. Einer gesonderten Feststellungsentscheidung hierfür bedarf es nicht. Der für die Regelung gewählte Zeitraum (1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013) orientiert sich an der Zeitdauer der gesamten Überleitungsphase in die neue Besoldungsstruktur von vier Jahren.

#### **14. Besoldungstabellen**

Die entsprechenden Besoldungstabellen sind im BA-Intranet zu finden.

Pfad: Interner Service → Personal → Finanzielle Leistungen → Personalbezüge → Besoldung

Weitere Informationen finden Sie im BA-Intranet:

[Interner Service → Personal → Dienst- u. Arbeitsverhältnis → Beamtenkonzept der BA → 01. Aktuelles](#)

Bei Fragen zu Ihrem Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Internen Service Personal.